

## **Beilegung von "innereuropäischen" Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen des Energiecharta-Vertrags (Informationen für Unternehmen, Stand 10.06.2022, aktualisiert 19.12.2022):**

Informationen über die rechtlichen Folgen des "Komstroy"-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 2. September 2021), das die innereuropäische Anwendung des Investor-Staat-Schiedsmechanismus auf Basis des Energiecharta-Vertrags (ECT) betrifft.

Der EuGH (Große Kammer) hat in der [Rechtssache „Komstroy“ \(Rs. C-741/19\)](#), mit Urteil vom 2. September 2021 entschieden, dass Intra-EU-Schiedsgerichtsverfahren auf Basis des Energiecharta-Vertrags (ECT) mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind. Damit hat der EuGH seine im [Achmea-Urteil \(vom 06. März 2018\)](#) zu Schiedsgerichten geformte Linie bestätigt und vertieft. Deutschland und die große Mehrheit der Mitgliedstaaten bekräftigen das Achmea-Urteil in der am 15. Januar 2019 verabschiedeten "Erklärung zur Aufhebung der Intra-EU-Investitionsschutzverträge (Intra-EU-IFV) zur Umsetzung des Achmea Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018".

Unionsrechtswidrig sind somit nicht nur nach bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten gebildete Schiedsgerichte (Achmea-Urteil), sondern auch solche auf Basis des multilateralen ECT für Intra-EU-Investor-Staats-Streitbelegungen (Komstroy-Urteil).

Die Rechtsprechung im Urteil "Komstroy" wurde inzwischen in den Urteilen [PL Holdings \(vom 26. Oktober 2021, Rs, C-109/20\)](#) und [European Food S.A. u.a. \(vom 25. Januar 2022, Rs C-638/19 P - Fall Micula\)](#) bestätigt. Die Bundesregierung hat in den Verfahren schriftlich und mündlich betont, dass der ECT in Intra-EU-Konstellationen nicht für die Erhebung von Investitionsschiedsklagen genutzt werden kann, da derartige Schiedsverfahren unionsrechtswidrig sind.

Im Urteil „Komstroy“ hat der EuGH klargestellt, dass Art. 26 Abs. 2 Buchst. c ECT „dahin auszulegen (ist), dass er auf Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition des Investors im zuerst genannten Mitgliedstaat nicht anwendbar ist“ (vgl. „Komstroy“ (Rs. C-741/19) Rn. 66).

Auch das Schiedsgericht in Green Power K/S und Obton A/S v. Spanien hat sich der Rechtsprechung des EUGH angeschlossen und die Klage

gestützt auf den ECT aufgrund fehlender Zuständigkeit abgewiesen (SCC Case No. V 2016/135, Award, 16. Juni 2022, Rn. 477).

In diesem Zusammenhang weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die im Binnenmarkt tätigen deutschen Investoren und die in Deutschland tätigen europäischen Investoren erneut auf die Unionsrechtswidrigkeit von Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren, die auf Basis von bilateralen Investitionsschutzverträgen oder des ECT gegen einen EU-Mitgliedstaat erhoben worden sind, hin.

Aus der EuGH-Rechtsprechung folgt eindeutig, dass angerufene Schiedsgerichte ohne Rechtsgrundlage agieren. Die Vollstreckung etwaiger Schiedssprüche in EU-Mitgliedstaaten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich. Der EuGH stellte dazu in seinem Beschluss in [Rs C-333/19](#) fest, dass diese europarechtswidrigen ICSID-Schiedssprüche nicht vollstreckt werden dürfen. Auch außerhalb der EU wird die Vollstreckung erschwert, wie aktuelle Interventionen der betroffenen EU Mitgliedstaaten, unterstützt von der Europäischen Kommission, u.a. vor nationalen Gerichten in den Vereinigten Staaten und in Australien zeigen.

Die EU-Mitgliedstaaten ergreifen gemeinsam mit der Europäischen Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die wirksame Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zu gewährleisten.

Die Bundesregierung hat am 30. November 2022 den Rücktritt vom Energiecharta-Vertrag beschlossen und die Notifizierung beim Depositar eingeleitet.

Zur Erinnerung: Das Achmea-Urteil des EuGH führte zum Abschluss des Abkommens über die Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten, das für Deutschland am 09.°Juni 2021 in Kraft getreten ist.